

**Satzung
des
Judo - Club Kiedrich 1973 e.V.**



§ 1 Name und Sitz

Der Judo-Club Kiedrich 1973 e.V. wurde am 26. Februar 1973 gegründet und hat seinen Sitz in Kiedrich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Der Verein ist Verbandsmitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Judoverbandes (HJV).

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Judo-Club Kiedrich 1973 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen als auch den Besuch externer Veranstaltungen und Wettkämpfe sowie dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung und Besuchen von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Judo-Club Kiedrich 1973 e.V. kann jede natürliche Person werden, die zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung bereit ist.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
- I. Ehrenmitgliedern
 - II. ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahren
 - III. jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren
- (3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Durch seine Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Art der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- zu a) Austrittserklärungen sind in Textform als geschütztes Dokument unterschrieben an den Verein zu richten. Der Austritt kann zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen.
- zu b) Mit Ableben erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds.
- zu c) Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
1. trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 3. grob unsportliches oder unkameradschaftlichen Verhalten zeigt
 4. innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern beeinträchtigt wird.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform als geschütztes Dokument unterschrieben mitzuteilen. Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen innerhalb 14 Tagen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag. Die zu leistenden Beiträge werden vom Vorstand nach Bedarf und Notwendigkeit festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen gewähren. Der Beitrag ist im Falle des Austritts bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem der Austritt rechtswirksam erklärt werden kann; im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss rechtswirksam wird. Besondere Umlagen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Führung des Vereins

Die Führung des Vereins erfolgt durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

zu a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zu ihrer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Abgabe der Jahresberichte
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
(nur im Jahr der Wahl)
5. Beschluss über Anträge
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin in Textform als geschütztes Dokument unterschrieben eingereicht

werden. Später eingehende Anträge können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge können beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Auf Wunsch stellt der Vorstand eine Kopie zur Verfügung. Mit dem Einverständnis des Antragstellers kann die Mitgliederversammlung Anträge ändern und/oder ergänzen. Persönliche Anwesenheit des Antragstellers ist erwünscht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim durch Zettelwahl erfolgen. Sie müssen geheim durch Zettelwahl erfolgen, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt im Wahljahr, ein Mitglied bis zur erfolgten Neuwahl des 1. Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
2. mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe in Textform als geschütztes Dokument unterschrieben beantragen.

Für die Einberufung der Versammlung und Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

zu b) Wählbar zum Vorstand sind Mitglieder ab 16 Jahre, zum geschäftsführenden Vorstand ab 18 Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,	dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,	dem Kassierer,
dem Jugendwart,	dem Sportwart,
dem Pressewart	

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann eine Blockwahl des Vorstandes erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder befürwortet wird. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Zwei Kassenprüfer und optional ein Ersatzkassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt, deren Wiederwahl ist nur einmal ohne Unterbrechung möglich. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer sein.

Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Zeit ausscheiden, für die sie gewählt sind, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied beauftragen, die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben. Tritt der gesamte Vorstand zurück so ist er verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines anderen Vereins angehören, der die gleiche Sportart ausübt.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand berät und entscheidet über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vereinen
3. Überwachung des Sportbetriebes
4. Beratung und Beschluss der Haushaltspläne
5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
6. Bildung von Ausschüssen
7. Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder
8. Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern
9. Anstellung und Entlassung von besoldeten Mitgliedern
10. Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses als letzte Instanz.

Die Durchführung von Rechtsgeschäften wird gemäß BGB, Allgemeiner Teil, §26 Absatz 2 auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer beschränkt. Die Rechtsvertretung erfolgt in allen über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Tätigkeiten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Vertretungsfall beschränkt ist.

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sind zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs berechtigt, bis zu einem Betrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, alleine zu verfügen. Dieser Betrag kann auf Antrag des Vorstandes von der MV geändert werden.
- (2) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können Tätigkeiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs, solange sie nicht „außergewöhnlich“ sind, alleine erledigen und verantworten. Dies betrifft geldwerte Tätigkeiten ebenso wie die Außenvertretung des Vereins.

Zu (1) und (2):

Bei allen Geschäftsgängen nach den Punkten a) und b) ist nach Möglichkeit die vorherige Abstimmung im Innenverhältnis des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB zu suchen. In jedem Einzelfall ist der Gesamtvorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne Vereinsmitglieder zugelassen werden.
- (3) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Schriftverkehr wird vom Schriftführer nach Anweisung des 1. Vorsitzenden erledigt.
- (5) Alle eingehende Post geht z. Hd. des 1. Vorsitzenden, der sie nach Durchsicht an die einzelnen Ressorts verteilt. Ausnahmeregelungen sind möglich.
- (6) Für die Führung des Vereins ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu beschließen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

Die Kontenvollmacht obliegt den Mitgliedern des BGB-Vorstandes. Die Kontoführung soll aus pragmatischen Gründen Einzelverfügungen über Konten vorsehen. Bagatellaufwendungen (Bagatellaufwendungen sind Zahlungen bis zu einem von der MV festgelegten Betrag) die den allgemeinen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, dürfen von den Vorstandsmitgliedern alleine gezahlt werden.

Die maximale Höhe pro Aufwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag des Vorstandes kann die Höhe des Betrags durch die MV geändert werden. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorsitzende.

- (1) Sämtliche laufenden Ausgaben und Ausgaben besonderer Art sind vom Vorstand zu bewilligen.
- (2) Das Vereinsvermögen darf weder für Bürgschaften noch zu spekulativen Zwecken verwandt werden. Falls das Vereinsvermögen zu Sicherheitsleistungen herangezogen werden soll, ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu überprüfen. Sie haben Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Die Prüfungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand vorzulegen.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedsversammlung Bericht über die Arbeit des Kassierers und stellen den Antrag auf Entlastung.

§ 11 Ehrungen

Der Verein nimmt Ehrungen vor. Näheres regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist vom Vorstand zu beschließen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss wird im Bedarfsfall vom Vorstand gewählt und besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern und 2 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er ist zuständig:
- a. zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die Mitglieder betreffen
 - b. zur Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Satzung und die Satzungen des Verbandes, dem der Verein angehört.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann folgende Strafen verhängen:
- a. Verwarnung und Verweise
 - b. Zeitweise Sperrung von jeglichem Sportverkehr
- (3) Der Disziplinarausschuss wird nur auf Beschluss des Vorstandes tätig. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. Er kann beantragen, dass Zeugen gehört werden. Der Sachverhalt ist in mündlicher Verhandlung zu klären, bei der der Beschuldigte sich äußern kann.
- (4) Die Entscheidung ist in Textform zu begründen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Bescheides bei ihm zu. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließen zwei aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier bis höchstens acht Wochen liegen. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Auflösungsgeschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kiedrich/Rhg., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte der Verein als eigenständige Abteilung eines anderen gemeinnützigen Sportvereines Fortbestand haben, so fällt das Vermögen des Vereines an diesen Sportverein, in welchen der Verein als Abteilung eingegliedert wird. Der Verein oder dessen Rechtsnachfolgerin mit der Zweckbestimmung darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, soweit es zur Erfüllung von Zweck und Zielsetzung dieser Satzung notwendig ist.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V., des Hessischen Judoverbandes e.V. und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo Bund e. V.) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. Februar 1973 in Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 3. Juni 1977 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Änderung wurde am 11. Mai 1979 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderung wurde am 15. Mai 1986 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderung wurde am 20. April 1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Änderung wurde am 18. April 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Änderung wurde am 26. März 1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Änderung wurde am 05. April 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Änderung wurde am 20. April 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
8. Änderung wurde am 15. März 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Änderung wurde am 14. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 24 März 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Änderung wurde am 21.08.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderung wurde am 03.06.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.